

**§ 63 KomHKVO
Übergangsvorschriften**

(1) Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gebildete Sammelposten sind über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Auf Beschluss der Vertretung bleiben §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

(4) Für das Haushaltsjahr 2017 können die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 131) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 131) in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden. Wird eine Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erlassen, gilt Satz 1 für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend.

**§ 45 GemHKVO
Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden**

(6) Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht.

**§ 47 GemHKVO
Abschreibungen**

(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert.